

- Ausfertigung -

Amtsgericht Lingen

Geschäfts-Nr.:

12 C 423/06 (X)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

13.11.2006

Bökers, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Bauer pp.,
Georgstraße 34, 49809 Lingen,

Geschäftszeichen:

gegen

Firma Stadtwerke Lingen GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer: Arno
Ester und Ulrich Boss, Waldstraße 31, 49808 Lingen,
Geschäftszeichen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rosken pp.,
Am Pulverturm 23, 49808 Lingen (Ems),

Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Lingen

auf die mündliche Verhandlung vom 23.10.2006

durch den Richter am Amtsgericht Hardt

für Recht erkannt:

- 1.) Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten in dem zwischen den Parteien bestehenden Gaslieferungsvertrag zum 1.1.2005, 1.10.2005 sowie 1.1.2006 vorgenommene Erhöhung der Gaspreise jeweils unbillig und bis auf eine Erhöhung von jeweils 2 % unwirksam ist.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger bezieht bei der Beklagten für die Verbrauchsstelle Lingen, Erdgas. Erdgas wird unter der Vertragsnummer zum allgemeinen Tarif bezogen.

Zum 1.1.2005 erhöhte die Beklagte den Preis pro Kubikmeter Gas um 4 Cent. Zum 1.10.2005 erhöhte sie den Preis nochmals um 5,5 Cent, während sie zum 1.1.2006 ebenfalls einen Preisaufschlag in Höhe von 5,5 Cent verlangte. In dem vorgenannten Zeitraum wurde also eine Tarifierhöhung um insgesamt 15 Cent pro Kubikmeter Gas vorgenommen.

Der Kläger hält die vorgenommene Erhöhung für unbillig. Er ist der Ansicht, dass die Beklagte die Erhöhung des Gaspreises auch nicht hinreichend dargelegt habe.

Der Kläger beantragt,
wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie regt in erster Linie an, das Verfahren bis zur Entscheidung des BGHs in dieser Sache, die für Dezember 2006/Januar 2007 zu erwarten sei, auszusetzen. Die Beklagte behauptet, die Preiserhöhung sei erforderlich gewesen wegen gestiegener Bezugskosten. Die gestiegenen Bezugskosten seien nicht einmal in voller Höhe an die Endkunden weiter gegeben worden. In diesem Zusammenhang verweist die Beklagte auf eine Nachkalkulation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. R – Dr. S. Hinsichtlich des Inhaltes wird auf das in Ablichtung zur Akte gereichte Gutachten Bezug genommen. Die Beklagte hat ferner ein Spartenergebnis der Gasversorgung für die Jahre 2004 und 2005 sowie 2006, wobei es sich bei letzterem um einen Plan handelt, im Termin vorgelegt.

Entscheidungsgründe

1. Das Gericht hatte in der Sache zu entscheiden und konnte das Verfahren nicht bis zur Endentscheidung des Bundesgerichtshofes aussetzen, weil es hierfür an einer entsprechenden Norm fehlt. Der Kläger war mit der Aussetzung des Verfahrens nicht einverstanden. Eine Aussetzung nach § 148 ZPO kam nicht in Betracht, weil dies voraussetzt, dass es um Rechtsverhältnisse geht, die Gegenstand des hier anhängigen Rechtsstreites sind. Allein zur Klärung von Rechtsfragen kann das Gericht nur mit Zustimmung beider Parteien aussetzen. Das Gericht war daher gehalten, die Rechtsfragen für diesen Fall selber zu klären.

2. Die Klage ist zulässig. Soweit es um die isolierte Feststellung der Unwirksamkeit der Gaspreiserhöhung geht, ist das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers gegeben. Ein solches schutzwürdiges Interesse an einer alsbaldigen Feststellung besteht, wenn eine gegenwärtige Unsicherheit dadurch droht, dass ein Beklagter das Recht eines Klägers ernstlich bestreitet oder sich eines Rechts gegen ihn berühmt und wenn das Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Dies ist vorliegend der Fall:

Die Beklagte verlangt vom Kläger einen erhöhten Gaspreis. Der Kläger kann sein Ziel auch nicht durch die Erhebung einer Rückforderungsklage erreichen. Ihm ist es nicht zuzumuten, zunächst den aus seiner Sicht unangemessen erhöhten Gaspreis unter Vorbehalt zu zahlen, um ihn dann zurückzufordern.

3. Die Klage ist auch begründet. Das Gericht hält die Gaspreiserhöhung für unwirksam, weil die Beklagte die Billigkeit dieser Erhöhung nicht hinreichend dargelegt hat.

a) Die von der Beklagten vorgenommenen Erhöhungen der Gaspreise unterliegt – in zumindest analoger – Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB der gerichtlichen Billigkeitskontrolle. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Tarife für Leistungen der Daseinsvorsorge, auf deren Inanspruchnahme der andere Teil angewiesen ist, einer Kontrolle nach § 315 BGB unterworfen sind. Die Anwendbarkeit des § 315 Abs. 3 BGB wird auch nicht die kartellrechtliche Regelung des § 19 Abs. 4 Nr. 2 des

Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen. Denn die kartellrechtliche Regelung und die Regelung des § 315 Abs. 3 BGB haben unterschiedliche Zielrichtungen. Während die kartellrechtlichen Regelungen allein diejenigen Nachteile ausgleichen wollen, die sich aus dem fehlendem Wettbewerb ergeben, will § 315 BGB im Unterschied dazu die der einen Vertragspartei übertragene Rechtsmacht, den Inhalt des Vertrages – hier die Höhe des Preises – einseitig festzusetzen, eingrenzen.

Eine Unanwendbarkeit des § 315 Abs. 3 BGB folgt schließlich auch nicht daraus, dass Gas im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht. Zwar trifft der theoretische Ausgangspunkt zu, dass es möglich ist, den Wärmebedarf auf andere Weise als durch Erdgas, nämlich durch leichtes Heizöl, Strom, Kohle, Flüssiggas oder Fernwärme zu decken. Dies würde aber voraussetzen, dass alle oder zumindest die meisten Wärmeträger für jeden Verbraucher jederzeit verfügbar sind und ein Umstieg auf einen anderen Wärmeträger und/oder einen anderen Energieversorger auch faktisch problemlos möglich ist, dies ist jedoch nicht der Fall. Bei einem Wechsel zu einem anderen Wärmeträger entstehen nämlich hohe Transaktionskosten, die faktisch einen problemlosen Wechsel ausschließen.

b) Die Beklagte trifft die vollständige Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Ermessensausübung bei der Festsetzung des Leistungsentgeltes. Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle ist dabei nach Auffassung des Gerichtes nicht bloß die Preiserhöhung, sondern der gesamte Preis.

Zwar lässt sich durchaus vertreten, dass letztlich nur Preiserhöhung Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle sein kann. Hierfür könnte insbesondere sprechen, dass der Ausgangspreis nicht einseitig von den Stadtwerken bestimmt wird, sondern Gegenstand eines Vertragsschlusses ist. Eine solche Betrachtungsweise verkennt aber die Gegebenheiten des Strom- und Gasmarktes. Zunächst ist es nämlich so, dass vielfach ein Vertrag einfach dadurch abgeschlossen wird, dass der Verbraucher die Leistungen eines Stadtwerkes in Anspruch nimmt. Dabei wird ein Preis nicht etwa ausgehandelt, der Preis wird von den Stadtwerken vorgegeben. Dies spricht zwar nicht zwingend dagegen, den Ursprungspreis als ausgehandelt anzusehen. Zu berücksichtigen ist aber, dass im Bereich der Versorgung mit Gas echter Wettbewerb fehlt. Dem Verbraucher bleibt im Grunde nur übrig, den vorgegebenen Preis zu akzeptieren. Bereits dies spricht dafür, den gesamten neuen Preis und nicht nur die Erhöhung zum Gegenstand gerichtlicher Kontrolle zu machen. Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass eine alleinige Beschränkung auf die

Preiserhöhung zu falschen Ergebnissen führen kann. Dies gilt zumindest dann, wenn die Preiserhöhung allein mit den höheren Bezugskosten begründet wird. Dabei bleibt nämlich offen, ob sich für die Versorgerin Einsparungen in anderen Bereichen ergeben haben. Es ist nicht einzusehen, warum eine Erhöhung billig sein soll, wenn nur die gestiegenen Ausgaben, nicht aber die Einsparungen weiter gegeben werden.

Das Gericht ist daher der Auffassung, dass im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle der gesamte neue Preis zur Überprüfung steht. Um die Billigkeit dieses Preises beurteilen zu können, muss die Beklagte darlegen, wie sich ihr Preis zusammensetzt. Dabei muss die Beklagte vortragen, inwieweit der geforderte Gaspreis zur Deckung der Kosten der Gaslieferung und zur Erzielung eines im vertretbaren Rahmen liegenden Gewinnes dient, was nur durch detaillierte Offenlegung ihrer Kostengewinnkalkulation möglich ist. Nach Auffassung des Gerichtes ist es nicht ausreichend vorzutragen, dass der Gaspreis marktüblich ist. Zwar wird dies durchaus von einzelnen Gerichten vertreten. Diese Auffassung berücksichtigt aber nicht in hinreichendem Maße, dass es derzeit am Wettbewerb auf dem Gasmarkt fehlt. Angesichts des fehlenden Wettbewerbes erscheint der Hinweis auf eine Marktüblichkeit als nicht ausreichend. Es ist auch nicht zu verstehen, warum ein überhöhter Gaspreis bereits dann billig sein soll, wenn er marktüblich ist. Auf die Marktüblichkeit kann es eigentlich nur dann ankommen, wenn ein funktionierender Markt vorhanden ist.

c) Die Beklagte hat die Billigkeit ihres Gaspreises nicht hinreichend offen gelegt. Aus dem vorgelegten Spartenergebnis der Gasversorgung vermag das Gericht keine Rückschlüsse auf die Billigkeit des Gaspreises zu erzielen. Das Gericht vermag auch nicht zu erkennen, wo die einzelnen Zahlen herkommen und wie sie sich zusammensetzen. Bei den Erdgasbezugskosten ergibt sich beispielsweise das Problem, dass hier nur Veränderungen aufgeführt werden. Das Gericht kann daher nicht einmal feststellen, welche Erdgasbezugskosten die Beklagte hat. Die Beklagte hat ihre Erdgasbezugskosten auch sonst nicht dargelegt. Aus dem von ihr vorgelegten Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergibt sich nur der Bezugskostenanstieg der Stadtwerke als Differenz zwischen neuem und altem Bezugspreis. Ob diese Angaben zutreffend sind, kann weder das Gericht noch der Kläger beurteilen. Dieser hat zu Recht darauf hingewiesen, dass aus dem Gutachten nicht ersichtlich ist, welches Zahlenmaterial der Gutachter seinem Gutachten überhaupt zugrunde gelegt hat. Die gutachterlichen Feststellungen mögen zutreffend sein, das Gericht kann dies aber nicht überprüfen.

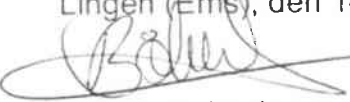
Entgegen der Auffassung der Beklagten stellt das Gericht auch keine unzumutbaren Anforderungen an die Beklagte, wenn es die Offenlegung der Gewinn- und Kostenkalkulation für den Preis verlangt. Zwar kann das Gericht nicht mit Sicherheit ausschließen, dass gewährte Informationen nach außen dringen und möglicherweise für die Beklagte nachteilig sind. Dies ändert aber nichts daran, dass das Gericht gehalten ist, eine Billigkeitskontrolle vorzunehmen. Diese Billigkeitskontrolle kann das Gericht aber nur dann vornehmen, wenn es von dem Darlegungspflichtigen mit entsprechenden Informationen versorgt wird. Diese gesteigerte Darlegungslast ist Spiegelbild des Rechtes auf einseitige Erhöhung der Preise. Angesichts des fehlenden Wettbewerbes auf dem Gasmarkt ist für das Gericht zudem nicht erkennbar, dass durch die Preisgabe von Informationen die Beklagte bei der Ausübung ihres Geschäftes maßgeblich behindert wird. Etwas anderes ergibt sich auch nicht dann, wenn der Gasmarkt demnächst frei gegeben wird. Maßgebliches Problem ist nämlich, dass das Erdgas erst einmal durch Leitungen durchgeleitet werden muss. Diese Leitungen stehen den Wettbewerbern aber nicht unbedingt zur Verfügung. Die Beklagte ist im Besitz der erforderlichen Leitungen, so dass zumindest zum jetzigen Zeitpunkt das Gericht nicht ernsthaft die Gefahr erkennen kann, dass mit der Offenlegung der Gewinn- und Kostenkalkulation die Interessen der Beklagten unzumutbar beeinträchtigt werden.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Das Gericht hat gem. § 511 Abs. 4 Nr. 1 und 2 ZPO die Berufung zugelassen. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung. Zudem liegt eine einheitliche Rechtsprechung nicht vor. Von den Instanzgerichten wird durchaus unterschiedlich beurteilt, was Gegenstand gerichtlicher Kontrolle ist und was der Versorger zur Darlegung der Billigkeit der Preiserhöhung vortragen muss. Daher war die Zulassung der Berufung geboten.

Hardt
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Lingen (Ems), den 14.11.2006


(Bökert), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

